Krankenkasse bzw. Kostenträger			Antrag GDK - DFS
Name, Vorname des Ver	sicherten	geb. am	Stempel der Arztpraxis
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	

Antrag auf Genehmigung durch die Krankenkasse (GDK) - Diabetisches Fußsyndrom GDK-Antrag ist schriftlich zu richten an:

AOK Baden-Württemberg, Geschäftsbereich 3.05, "GDK-DFS", Presselstr. 19, 70191 Stuttgart

Gründe für einen Ne Wunde (Mehrfachnennu	eustart der Verbandwechsel-Serie (DFUV5) bei gleicher ingen möglich):
☐ Verschlechterung der V	Wunde
☐ Auftreten von Wundkor	mplikationen
☐ Rückfall in Verbindung Belastungssituation	mit einer außergewöhnlichen
☐ Sonstiges:	
	Unterschrift Arzt/Ärztin Unterschrift Versicherte/r; Betreuer/in; gesetzliche/r Vertreter/in



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gem. Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung

1. Verarbeitung von Sozialdaten im Rahmen des Antrags auf Genehmigung durch die Krankenkasse (GDK) – Diabetisches Fußsyndrom

Im Rahmen des Antrags werden folgende Sozialdaten verarbeitet:

Allgemeine Daten:

- Name, Vorname des Versicherten
- Adresse des Versicherten
- Krankenversichertennummer des Versicherten
- Krankenkasse des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten

Gesundheitsdaten:

- Diagnosen gem. den Vorgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Medizinische Kurzinformation zum Gesundheitszustand des/der Versicherten

Diese Daten werden von dem/der Arzt/Ärztin mittels des vereinbarten Antragsformulars an die AOK Baden-Württemberg weitergeleitet.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) EU-DSGVO

Art. 9 Abs. 2 lit. h) EU-DSGVO

§ 140a Abs. 5 i. V. m. § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 SGB V

2. Weshalb werden diese Daten verarbeitet (Zweck)?

Im Rahmen des Facharztvertrages Diabetologie, welcher Bestandteil Ihrer Teilnahme am AOK-FacharztProgramm ist, werden Verbandwechsel und Wunddokumentation als Leistungen des nicht-ärztlichen Personals der Arztpraxen vergütet. Diese Leistungen haben grundsätzlich im Laufe einer Behandlungsdauer eine abnehmende Frequenz (Häufigkeit pro Quartal). In medizinischen Einzelfällen kann es aber erforderlich sein, die Behandlungsfrequenz dieser Leistungen wieder zu erhöhen. Diese Erhöhung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Krankenkasse, wozu es eines Antrags bedarf.

3. Wie lange werden das Antragsformular und die Genehmigung aufbewahrt?

Das Antragsformular und die Genehmigung werden bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Genehmigung aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Leistungen gewährt oder abgerechnet wurde. Grundlage: § 304 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB V.

4. Sonstiges zum Datenschutz

Weitere Informationen zum Datenschutz bei der AOK Baden-Württemberg, darunter die Angabe des Verantwortlichen, des/der Datenschutzbeauftragten sowie das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, finden Sie unter: https://www.aok.de/pk/bw/inhalt/informationen-zur-datenverarbeitung-6/.

Stand: Juli 2022 Seite 1 von 1